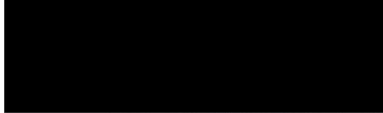




Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

Herrn

Alexander Fanta



An der Kuppe 1
53225 Bonn

Postanschrift:
53221 Bonn

Tel. +49 228 406-2162
Fax +49 228 406-2661

bearbeitet von:

Stabsstelle Compliance
Datenschutz, Informationsfrei-
heitsgesetz

poststelle@bzst.bund.de

www.bzst.bund.de

Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Ihr Antrag vom 19. September 2024

Stab - O 1004/24/0000001/00024 – bei Antwort bitte angeben –

Bonn, 16. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Fanta,

mit E-Mail vom 19. September 2024 beantragen Sie gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes - „Informationsfreiheitsgesetz“ - (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Jeglichen vorliegenden Austausch (E-Mails, Briefe, Faxe, Gesprächsnotizen, etc) mit dem chinesischen Online-Händler Shein. Der Antragsteller geht davon aus, dass Shein am Import-One-Stop-Shop teilnimmt und über dieses Zoll- und Steuererklärungen abgibt. Die Anfrage soll jegliche Dokumente umfassen, der nicht dem Steuergeheimnis unterliegt, beispielsweise Austausch mit Shein über die Erfüllung rechtliche Auflagen.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Den Antrag lehne ich ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.)

Ein Informationszugang nach § 1 IFG kann Ihnen nicht gewährt werden.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde die Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur



Seite 2 von 3

Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur, soweit dieser nicht durch Gesetz eingeschränkt ist. Der Zugang kann außerdem nur verlangt werden, sofern die Informationen in der Behörde vorhanden sind.

Dem BZSt liegen keine der von Ihnen begehrten Informationen zum chinesischen Online-Händler Shein, die nicht dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) unterliegen, vor.

Zu II.)

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief im Inland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, bei Zusendung ins Ausland mit dem Ablauf eines Monats nach Aufgabe zur Post, bei elektronischer Übermittlung mit dem dritten Tag nach Absendung, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei der Einlegung des Widerspruchs soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den der Widerspruch gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Die Bearbeitung des Widerspruches kann nach § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und der Anlage zur IFGGebV zu einer Festsetzung von Gebühren führen.



Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (<https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>).